

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

München, den 1.5.2020

**Änderungsanträge  
für die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München  
vom 4.5.2020**

Top 6 Neuerlass der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

<p>Nr. 1 zu § 4 Zuständigkeit sonstige Angelegenheiten ändern</p>	<p>§ 4 Ziffer 19. „1 Mio.“ statt „2 Mio.“</p>	<p>Begründung: Eine Vervielfachung des ursprünglichen Betrages von 0,5 Mio. Euro erscheint unangemessen, die Begründung war nicht mit Zahlen unterlegt. Es sollte daher schrittweise erhöht werden, um die Auswirkungen zu beurteilen. Außerdem wäre dem Gremium und damit dem Bürger ein weiter Bereich der Transparenz entzogen. In Zeiten von Corona, die den Stadtsäckel schwer belasten, ist das dem Bürger nicht vermittelbar.</p>
<p>Nr. 2 zu § 5 Allgemeines ändern</p>	<p>§ 5 I-VI a. F. wird beibehalten.</p>	<p>Begründung: Mit dem bisherigen Verfahren wurde der Wählerwille besser spiegelbildlich in den Ausschüssen abgebildet. Auf kommunaler Ebene sind viele kleine Gruppierungen normal und erwünscht, wie das Abschaffen der kommunalen 2%-Hürden zeigt. Das Abschmelzen ehemals großer Parteien ist darüber hinaus dem veränderten Wählerwillen geschuldet und muss von allen Politikern als neue Herausforderung und Ansporn zu guter Politik gesehen werden. Dass sich die Mehrheitenfindung dadurch anspruchsvoller gestaltet, sollte nicht als demokratisches Problem, welchem es durch die Anwendung des D´Hondtschen-Verfahrens abzuhelpen gilt, gesehen werden. Vielmehr gebietet</p>

		<p>es der Respekt vor dem Wählerwillen auch neue politische Einflüsse ernst zu nehmen und in den Ausschüssen abzubilden. Eine Verfahrensänderung ist auch deshalb nicht angezeigt, da sich aus den 13 gewählten Parteien bereits Zusammenschlüsse gebildet haben, so dass mit 7 verbliebenen Gruppierungen die Mehrheitenfindung durchaus in einem vertretbaren Rahmen möglich erscheint. Der vollständige Ausschluss einer einzelnen Partei durch die, durch den Feriensenat angestrebte, Verfahrensänderung, ist unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten bedenklich und beraubt den politischen Diskurs in allen Gremien einer neuen politischen Sichtweise, die sonst möglicherweise wichtige Aspekte beitragen würde, in jedem Fall aber einen nicht unwesentlichen Teil der Münchner Wählerschaft repräsentiert. Die Verfahrensänderung ist deshalb nicht nur nicht notwendig, sondern gar schädlich und daher nicht vorzunehmen.</p>
<p>Nr. 3 zu § 13 I S. 1 Ältestenrat ergänzen</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Ende Satz 1 „sowie der Gruppierung der AfD“</p> <p>Im Falle der Annahme der Änderung des § 17:</p> <p>„sowie der Fraktion der AfD“</p>	<p>Begründung: Die AfD ist erneut im Stadtrat vertreten und daher zu berücksichtigen.</p>
<p>Nr. 4 zu § 13 I S. 2 Ältestenrat ändern</p>	<p>§ 13 Absatz 1 Satz 2 Streichen „d´Hondtsches Verfahren“ und einsetzen: „Hare-Niemeyer“</p>	<p>Begründung: Ausschüsse müssen ein Spiegelbild der Vollversammlung des Stadtrats sein und dies ist nur durch das Hare-Niemeyer-Verfahren gewährleistet, wie in den Jahren zuvor... Zur näheren Erläuterung beachten Sie auch die Ausführungen zu den Änderungsbestrebungen zu § 5 Allgemeines.</p>
<p>Nr. 5 zu § 13 I S. 3 Ältestenrat ergänzen</p>	<p>§ 13 I S. 3 am Ende ergänzen „und ein Sitz auf die Gruppierung der AfD.“</p>	<p>Begründung: Bei Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens erhält die AfD einen Sitz im Ältestenrat.</p>

	<p>Im Falle der Annahme der Änderung des § 17:</p> <p>„und ein Sitz auf die Fraktion der AfD.“</p>	
Nr. 6 § 17 Fraktionen ändern	§ 17 ändern indem „vier“ gestrichen und durch „drei“ ersetzt wird.	Begründung: tres faciunt collegium. Es gibt keine sachliche Begründung, warum die Untergrenze zur Bildung einer Fraktion bei vier Mitgliedern verlaufen müsste. Mehrere Stadt- und Gemeinderäte haben in der Vergangenheit, diese Grenze auf drei, also nach unten verschoben, um auch kleineren Gruppen den Fraktionsstatus zu gewähren und eine gleichberechtigte Mitarbeit zu ermöglichen. Aus Gründen des Minderheitenschutzes sollte der Münchner Stadtrat ebenso verfahren.
Nr. 7 zu § 22 Laufende Angelegenheiten ändern	§ 22 I S. 2 Nr. 13 „200.000 Euro“ statt „500.000 Euro“	Eine Verfünfachung des bisherigen Betrages ist nicht mit Nachweisen hinterlegt. Es sollte daher schrittweise erhöht werden, um die Auswirkungen zu beurteilen. Außerdem wäre dem Gremium und damit dem Bürger ein weiter Bereich der Transparenz entzogen. In Zeiten von Corona, die den Stadtsäckel schwer belasten, ist das dem Bürger nicht vermittelbar. Als Erleichterung sollte der Betrag verdoppelt werden.
Nr. 8 zu § 29 Stellvertretung des OB ergänzen	<p>§ 29 I Ziffer 27 ergänzen: „Erste Stellvertretung der Gruppierung AfD“</p> <p>Im Falle der Annahme der Änderung des § 17:</p> <p>„Erste Stellvertretung der Fraktion AfD“</p>	Begründung: Auch die AfD kann die Stellvertretung übernehmen, wenn sie im Ältestenrat vertreten ist.
Nr. 9 zu § 38 Einsicht ergänzen	§ 38 I S. 4 „sowie einer Ausschussgemeinschaft oder Gruppierung“	Begründung: Transparenz gilt als wesentliches Gut einer freiheitlichen Demokratie, auch Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen sollten daher auch auf Verlangen eine Gesamtabschrift der Niederschrift erhalten können.

<p>Nr. 10 zu § 38 Einsicht ergänzen</p>	<p>§ 38 IV ergänzen „sowie der Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen“</p>	<p>Begründung: Transparenz gilt als wesentliches Gut einer freiheitlichen Demokratie, auch Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen sollten daher Einsicht in die Akten von Projektgruppen erhalten können.</p>
<p>Nr. 11 zu § 70 Aktuelle Stunde ändern</p>	<p>§ 70 I S. 1 ändern „drei“ anstelle von „vier“</p>	<p>Begründung: tres faciunt collegium.</p>

Iris Wassill                      Stadträtin  
Markus Walbrunn              Stadtrat  
Daniel Stanke                    Stadtrat

AfD-Gruppe im Münchner Stadtrat